

auch der Überzeugung wäre, daß die Mittel und Verfahren zur direkten und vorbeugenden Bekämpfung, über die wir heute verfügen, auch ausreichen. Sie sind gewiß nicht wohlfeil und die Wirkung ist nicht auf Anhieb eine 100%ige. Ich glaube aber, daß die vorausgegangenen und die noch folgenden Referate Sie davon überzeugt haben oder noch überzeugen werden, daß die Waffen, über die wir heute gegen den Hausbockkäfer verfügen, wirksam genug sind, um den Kampf nicht nur aufzunehmen, sondern auch mit Erfolg durchführen zu können.

## **Wie können die in Lübeck gemachten Erfahrungen über die technische Hausbockkäfer-Bekämpfung für das Reich verwertet werden?**

Von O. Hespeler, Staatsbauamt Lübeck.

Die in Lübeck gemachten Erfahrungen umfassen die Einleitung und den Aufbau der öffentlichen Bekämpfung, die praktische Durchführung der Arbeiten und die Nachprüfung der Ergebnisse auf Grund wissenschaftlicher und praktischer Vorkenntnisse. Sie betreffen nicht die rein wissenschaftlichen Feststellungen über Eigenschaft, Zusammensetzung, Giftigkeit, Brennbarkeit, Eindringungstiefe usw. der einzelnen Mittel.

Für die Verwertung in anderen Bekämpfungsgebieten kämen vor allem Erfahrungen über folgende Punkte in Betracht:

1. Einstellung der Hausbesitzer zur Bekämpfung,
2. Zahlungsbereitschaft der Hausbesitzer zur Bekämpfung,
3. Regelung einer öffentlichen Bekämpfung,
4. Behandlung alter Schäden und Schäden aus verschiedenen Ursachen,
5. Behandlung von Wohnungsbehinderungen, Miete und Betriebsverluste,
6. Behandlung von Ausbesserungsarbeiten in den der Bekämpfung benachbarten Räumen,
7. Behandlung von Holzwerk im Freien oder in offenen Schuppen,
8. Grundsätze für die Wahl der Bekämpfungsart,
9. Grundsätze für die Wahl des Bekämpfungsmittels,
10. Arbeitszeit,
11. Auswahl der Handwerker einschließlich Gesellen und Lehrlinge,
12. Art der Arbeitsvergebung und Kostenberechnung,
13. Frage des Schmutzzuschlages,
14. Frage des Abbeilens und Auswechselns,
15. Fälle, in denen Tränkung anzuwenden ist,

16. Ausführung des Anstrichs,
17. Balkenlagen,
18. Frage der Raumabdichtung während und nach der Behandlung,
19. Frage der Geruchsbelästigung,
20. Frage der Vorbeugung,
21. Fehlerquellen,
22. Nachschau,
23. Nachbehandlung.

Diese verschiedenen Punkte ergaben sich aus den laufenden Fällen der Praxis, besonders auch aus dem Gesichtspunkt heraus, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln soviel als möglich zu leisten.

Sie sind in 3 Gruppen zu teilen:

- I. Behandlung des Hausbesitzes,
- II. Einrichtung öffentlicher Bekämpfungsstellen,
- III. Anweisungen für erfolgversprechende Ausführungen.

Will man diese Erfahrungen im Reiche verwerten, so ist Voraussetzung, daß von maßgebender Stelle aus die Richtigkeit einer allgemeinen Bekämpfung anerkannt wird.

Geschieht dies, wird also gewünscht, die planmäßige Bekämpfung über das Reich mit der Zeit durchzuführen, so gibt es mehrere Wege. Die Anwendung der Erfahrungen richtet sich nach der Art des Durchführungsweges.

a) Die Durchführung der Bekämpfung durch das Reich.

Dabei hätte das Reich die Gesamtanordnung zu treffen, und auch für die Einstellung der Mittel im Haushaltplane zu sorgen. Eine solche amtliche Anordnung für das Reich würde die Einrichtung eines großen zusätzlichen Beamtenstabes und die Aufwendung hoher Mittel erfordern. Ich kenne die heutige Stellungnahme der Reichsregierung zu einer solchen Anordnung nicht, darf aber darauf hinweisen, daß die Frage des Personals und der Kostenaufbringung schwierig sein wird, denn eine Sondersteuer im Reiche zur Hausbockbekämpfung wird wohl kaum beabsichtigt sein.

Wesentlich bessere Aussichten für die Durchführung der Bekämpfung sind vorhanden, wenn

b) die Reichsregierung die Städte und Kreise ermächtigt, Bekämpfungsmaßnahmen mit Umlagen einzuführen.

Hier wäre es im Wesentlichen den Gemeinden oder Kreisen überlassen, zu entscheiden, ob sie eine Bekämpfung vornehmen wollen. Dies würde sich natürlich nach der Befallsstärke in dem betreffenden Orte richten. Die Reichsverordnung könnte bestimmen, daß Gemeinden, in

denen bei der Stichprobenuntersuchung starker Befall festgestellt wurde, solche Maßnahmen einleiten müssen.

Es müßte hier möglich sein, in Angliederung an vorhandene technische Ämter, die Bekämpfung so einzurichten, daß keine besonderen neuen Amtsstellen notwendig sind. Ohne die Einstellung einzelner Hilfskräfte für die praktische Beaufsichtigung wird es jedoch in größeren Bezirken nicht abgehen. Wer in den einzelnen Städten oder Kreisen diese Arbeit durchführen soll, kann allgemein nicht festgelegt werden. Es dürfte dies sehr oft eine Personenfrage sein, denn der Amtsleiter, der die Bekämpfung unmittelbar unter sich bekommt, muß sich der Angelegenheit ernsthaft widmen und auch an dieser Zusatztätigkeit Freude haben. An manchen Stellen kann auch unter der Leitung einer bestimmten Amtsperson ein privater, unabhängiger Fachmann mit der eigentlichen Durchführung betraut werden. Rein grundsätzlich ist die Oberleitung der Bekämpfungsarbeit durch den jeweiligen Leiter der Baupolizei empfehlenswert. Die Baupolizeibehörden haben genaue Kenntnis der einzelnen Gebäude, ihnen stehen die Hausakten zur Verfügung, und Vorbesichtigungen lassen sich häufig in Verbindung mit baupolizeilichen Besichtigungen bringen. Auch stellt sich sehr oft bei der Feststellung von Bauschäden (bei der Brandschau usw.) heraus, daß gegen den Hausbock eingegriffen werden muß, ja sogar baupolizeiliche Auflagen notwendig sind. Durch die Verbindung von Baupolizei und Bekämpfungsstelle ist eine einfache Geschäftsführung möglich, deren Kosten sehr gering sind.

Da sich die Landesbrandkassen um die Voruntersuchung große Verdienste erworben haben, ist natürlich auch die Frage zu prüfen, ob

c) die planmäßige Bekämpfung durch die öffentlichen Brandkassen geschehen soll.

Über diese Ausführungsmöglichkeiten möchte ich nicht urteilen, da hier von Hamburg genauere Angaben gemacht werden können.

d) Die Einschaltung der Privatversicherungen

kann ich im Rahmen dieser Ausführungen nur andeuten. In Dänemark ist es so, daß es jedem Hausbesitzer überlassen bleibt, sein Haus zu versichern oder nicht. Wenn aber die Versicherung abgeschlossen werden soll, muß der Nachweis erbracht werden, daß das Haus vom Hausbock frei ist, oder von ihm befreit wurde. Diese erste Arbeit geht zu Lasten des Antragstellers und erst die Arbeiten während der Versicherungszeit zahlt die Versicherung. Es würde sehr schwer sein, in Deutschland auf diese Art eine weitgehende Bekämpfung erreichen zu können.

Ist die Einrichtung von Bekämpfungsstellen, die eine einheitliche Bekämpfung durchführen sollen, einmal beschlossen, und personell geregelt,

so wären, (gleichgültig, ob die Regelung nach a, b oder c geschieht), nachfolgende Grundsätze zu berücksichtigen.

1.) Aufklärung über die Notwendigkeit der Bekämpfung.

Nach hiesigen Verfahren ist nicht anzunehmen, daß ohne Beitragsleistungen des Hausbesitzers diese Arbeit durchgeführt werden kann. Auch erfordert die Durchführung selbst, wiederum für den Hausbesitzer und auch dessen Mieter gewisse Nebenkosten, (Schönheitsausbesserungen) oder auch Unannehmlichkeiten, (zeitweilige Behinderung bei Benutzung einiger Räume, Geruch usw.). Wenn also nicht in der Bevölkerung die Notwendigkeit der Bekämpfung, sowie die Wichtigkeit der Einhaltung der Bekämpfungsvorschriften völlig geklärt sind, wird es schwer sein, die Bereitwilligkeit zur Übernahme der vorgenannten, wenn auch nicht großen Lasten zu erreichen.

Wo aber durch genügende Aufklärung gesorgt wird, daß die Bevölkerung von der Notwendigkeit dieser Maßnahmen überzeugt ist, geht nicht nur die ganze Arbeit leicht, sondern sie wird auch für alle Beteiligten billiger.

Wenn nicht das Reich die Einordnung und Geldbeschaffung von sich aus löst, und z. B. der Weg b eingeschlagen wird, gilt es zunächst die Verantwortlichen der Kreise, Städte usw. aufzuklären. In allen Fällen ist es notwendig, die Leiter und Mitarbeiter der Bekämpfungsstellen, die Hausbesitzer-Verbände und das ausführende Handwerk gründlich aufzuklären. Dies muß auf den verschiedensten Wegen erfolgen, damit alle, die es angeht, zunächst einmal grundlegend über diese Fragen unterrichtet werden. Sehr zweckmäßig sind daher Vorträge in den verschiedenen Abteilungssitzungen des Gemeindetages, wo Bürgermeister, Beigeordnete, leitende Baubeamte in größerer Zahl erfaßt werden. Ebenso Vorträge auf größeren Zusammenkünften der Hausbesitzer, der Architekten und Ingenieure, des Baugewerbes, vor allen Dingen der Zimmermeister.

Ist diese erste Schicht einmal gründlich über die Angelegenheit unterrichtet, kann diese Aufklärung in örtlichen Vorträgen usw. weiter gegeben und so bis weit hinaus in die einzelnen Reichsteile verbreitet werden.

Als notwendige Ergänzung derartiger Vorträge, vor allem auch für die vielen Herren, die den Tagungen nicht beiwohnen, ist eine Denkschrift notwendig, die auf verhältnismäßig kurzem Raume das Notwendigste schildert, das für die Entwicklung des Käfers und für dessen Bekämpfung wichtig ist.

Ein Abschnitt dieser Denkschrift würde zweckmäßig die Schilderung der Werbung, Einrichtung und Bekämpfung, z. B. in Lübeck, enthalten,

so daß die betreffenden Herren unmittelbar daraus Schlüsse auf die Einrichtung ihrer eigenen Wirkungsstätte ziehen können. Ein anderer Abschnitt würde knappe, praktische Beispiele über Zerstörung, Schadenfälle, Schadenersatzklagen usw. bringen.

An Hand dieser Denkschrift kann schon vor der Werbung die Frage der Kostenaufbringung geklärt werden. Der Lübecker Weg, die Kosten durch den Hausbesitz nach dem Grundsatz „Einer für alle, alle für einen“, aufzubringen, scheint mir tragbar und berechtigt. Zur Einrichtung gehört die Abfassung der Verordnung über die einheitliche Bekämpfung.

Es erscheint mir wichtig, gerade hier, sich die Erfahrung der Städte Hamburg und Lübeck zunutze zu machen, weil sich im Laufe der Zeit eine Reihe von Punkten herausgestellt haben, die unbedingt zu beachten sind, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Es wäre daher zweckmäßig, den einzelnen Stellen eine Musterordnung an Hand dieser Erfahrungen als Anhaltspunkt zu geben.

Bei der praktischen Durchführung der Bekämpfung kommen wiederum eine große Zahl von Sondererfahrungen in Betracht, die eben nur aus der Praxis heraus gewonnen werden können. Es ist ja ganz klar, daß bei der Einführung einer neuen Arbeit, erst im Laufe der Jahre, alle die Punkte berücksichtigt werden können, die von Wert sind. Um zu vermeiden, daß die gleichen Fehler überall gemacht werden, halte ich es für richtig, den Aufsichtsführenden wie den Handwerkern ein genaues Rüstzeug in die Hand zu geben, nach dem sie eine erfolgreiche Bekämpfung durchführen können. Dies könnte geschehen, wenn, abgesehen von Vorträgen, eine Gebrauchsanweisung für die praktische Hausbockbekämpfung geschaffen wird. In dieser würden für alle einzelnen Fälle die nötigen Aufklärungen enthalten sein, ein Stichwortverzeichnis würde dazu dienen, daß der Aufsichtführende, der Meister wie auch der Geselle, aus dieser Anweisung heraus, sich rasch über jeden einzelnen Fall unterrichten können. Es ist natürlich selbstverständlich, daß diese Gebrauchsanweisung nur die Erfahrungen weitergeben kann, die bis heute in Hamburg und Lübeck gemacht wurden. Sollten aber im Laufe der Zeit sich weitere Erkenntnisse in diesen und den andern Städten ergeben, so wäre es keine große Mühe, in einer zweiten Auflage eines solchen Merkblattes die neueren Erkenntnisse zu verwerten, und so immer alle Stellen, die im Deutschen Reiche sich mit der Bekämpfung beschäftigen, über das auf dem Laufenden zu halten, was notwendig zu beachten ist.

Es wäre natürlich zweckmäßig, wenn die einzelnen Stellen dem Verfasser der ersten Denkschrift ihre Erfahrungen mitteilen würden, da-

mit bei der zweiten Auflage auch die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse wirklich Raum finden.

Die Kosten der Denkschrift und Gebrauchsanweisung würden sich am einfachsten dadurch aufbringen lassen, daß ein Verlageren Vertrieb in die Hand nimmt. Wenn alle Amtsstellen, Vereine, Zimmermeister usw., die mit der Sache zu tun haben, aufgefordert werden, diese kleinen Schriften zu beziehen, wird die Auflage erheblich und es kann daher der Preis sehr niedrig gehalten werden, wodurch diese Einrichtung keine öffentlichen Kosten verursacht.

Sind diese Grundlagen: Einrichtung der Bekämpfungsstellen, Aufklärung und Gebrauchsanweisung beschafft, so bedarf es keiner großen Sonderkosten, um an Hand dieser Erfahrungen überall eine erfolgreiche Arbeit leisten zu können. Es würde sich natürlich empfehlen, genau so wie in Lübeck eine Nachprüfung zu machen, auch in geeigneter Weise das Ergebnis solcher Nachprüfungen aus dem ganzen Reich zu sammeln, um auch daraus die entsprechenden Schlüsse ziehen zu können.

Ich bin gern bereit, auf Grund meiner Erfahrungen entsprechende Denkschriften oder Anweisungen auszuarbeiten und auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen.

---

## **Wie können die in Hamburg gemachten praktischen Erfahrungen über die technische Hausbockbekämpfung für das Reich verwertet werden?**

Von Dipl.-Ing. Kerkow,  
Hamburger Feuerkasse, Hamburg.

Nach dem Gesetz über die Versicherung von Gebäude-Hausbockschäden und die Bekämpfung des Hausbocks vom 7. 12. 1934 ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, jeden Hausbockbefall der Feuerkasse so schnell wie möglich, d. h. innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Praktisch hat sich das so ausgewirkt, daß in den ersten Wochen und Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zahlreiche größere Schäden, bei denen die vom Hausbock angerichteten Zerstörungen klar zutage lagen, angemeldet wurden. Diese wurden dann geschätzt, die Entschädigungssumme dem Versicherten mitgeteilt und er gleichzeitig aufgefordert, den Schaden innerhalb einer bestimmten Zeit beseitigen zu lassen.

Die Feuerkasse selbst hat also die Arbeiten nicht vergeben. Wohl aber hat sie den Kreis derer bestimmt, die für die Wiederherstellung und die Bekämpfungsarbeiten von ihr zugelassen sind. Es sind dies in der Hauptsache Zimmermeister und Inhaber von Baugeschäften, wenn sie